

EURO-LETTER

Nr. 84

November 2000

Der Euro-Letter wird im Namen der ILGA-Europa – Der Europäische Regionalverband des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands - [The European Region of the International Lesbian and Gay Association] von der internationalen Abteilung des Dänischen Nationalverbands für Schwule und Lesben veröffentlicht.

Herausgeber/innen: Steffen Jensen, Ken Thomassen, Peter Bryld, Lisbeth Andersen und Soeren Baatrup.

Kontakt zum Euro-Letter:

<mailto:steff@inet.uni2.dk>

<http://www.steffenjensen.dk>

Fax: +45 4049 5297 / Tel: +45 3324 6435 / Handy: +45 2033 0840

Post: c/o Steffen Jensen, Gl. Kongevej 31, 4.th, DK-1610 Kopenhagen V, Dänemark

Sie können den Euro-Letter per E-Mail bekommen, wenn Sie eine Mitteilung ohne Text senden an:

<mailto:euroletter-subscribe@egroups.com>

und von Nr. 30 an sind die Euro-Letter im Internet zugänglich unter:

<http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm> und unter:

<http://www.france.qrd.org/assocs/ilga/euroletter.html>

In dieser Ausgabe

- **GESETZ ZUR EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERSCHAFT IN DEUTSCHLAND GEBILLIGT**
- **DEUTSCHES PARLAMENT VERABSCHIEDET GESETZENTWURF ZUR LEBENSPARTNERSCHAFT**
- **DIE EINZELHEITEN DER EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERSCHAFT IN DEUTSCHLAND**
- **IRLAND: GESETZGEBUNG ZUR ANTIDISKRIMINIERUNG TRITTS IN KRAFT**
- **SEXUELLE ORIENTIERUNG ALS EIN AUSDRÜCKLICH VERBOTENER BEWEGGRUND FÜR DISKRIMINIERUNG IN DAS NEUE STRAFGESETZBUCH VON LITAUEN AUFGENOMMEN**
- **KROATIEN: NEUES STRAFGESETZBUCH**
- **NEUE EINWANDERUNGSBESTIMMUNGEN IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH**
- **SCHWEIZ: REGIERUNG FÜR "EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT LIGHT"**
- **EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE: DER FALL "SZIVÁRVÁNY UND ANDERE GEGEN UNGARN" - EIN GRÖßERER RÜCKSCHLAG FÜR LGBT-RECHTE**
- **ERKLÄRUNG AN DAS OSZE-TREFFEN ZUR UMSETZUNG VON FRAGEN MENSCHLICHER DIMENSION**
- **ISRAEL SENKT MINDESTSCHUTZALTER FÜR SCHWULEN SEX**

Unterlagen über die ILGA-Europa gibt es auf der ILGA-Europa Homepage <http://www.ilga-europe.org>

Quelle: http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_84.pdf * Anmerkungen des Übersetzers in eckigen Klammern * In Texten verwendete und nicht erläuterte Abkürzungen:

LGBT Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (transgender Menschen)

EG Europäische Gemeinschaft(en)

EU Europäische Union

NGO Nichtstaatliche Organisation (im EU-Jargon auch NRO: Nichtregierungsorganisation)

OSZE Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

GESETZ ZUR EINGETRAGENEN LEBENS- PARTNERSCHAFT IN DEUTSCHLAND GE- BILLIGT

Von Gerald Pilz

Der Bundestag hat das Gesetz zur eingetragenen Lebenspartnerschaft gebilligt. Dieses Gesetz beinhaltet die folgenden Gesichtspunkte: die gesetzliche Einrichtung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im Familienrecht, das Recht auf Namensänderung, eine Kranken- und Pflegeversicherung für die eingetragene Lebenspartnerschaft, gemeinsame Sorgerechte für Kinder, Einwanderungs- und Einbürgerungsrechte.

Das zweite Gesetz, das auch vom Parlament (Bundestag) verabschiedet worden ist, beinhaltet gleiche Steuerrechte (Einkommensteuer, Erbschaftssteuer) und gleiche Vergünstigungen für Staatsbedienstete sowie die Empfehlung, das Standesamt für die Eintragung von Schwulen- und Lesbenpartnerschaften zu benutzen. Aber diesem zweiten Gesetz muss vom Oberhaus (Bundesrat) zugestimmt werden. Die Debatte im Bundesrat ist für den 01. Dezember angesetzt. Aber es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass die konservative Mehrheit dieses zweite Gesetz unterstützen wird.

Auszug auf Englisch aus einem Zeitungsbericht:

Das Parlament (Bundestag) führt die gleichgeschlechtliche Heirat ein

Ein Gesetz und ein Signal - Man sollte froh sein

Der Kampf für die homosexuelle Eheschließung hat zehn Jahre lang gedauert. Gestern ist dieser Kampf gewonnen worden. Das Parlament (Bundestag) hat zwei Gesetze verabschiedet. Und gegen das erste Gesetz kann vom Oberhaus (Bundesrat) kein Veto eingelegt werden. Das zweite Gesetz, das der Zustimmung durch den Bundesrat bedarf, hat keine wirkliche Chance, weil die Koalition aus Sozialdemokratischer Partei und Bündnis 90/Die Grünen keine Mehrheit im Senat, wie Oberhaus, haben, in dem die Landesregierungen vertreten sind. Er [der Bundesrat] wird von der konservativen Christlich Demokratischen Union beherrscht, die eine Art Kulturkrieg gegen Schwule und Lesben führt. Aber dieser Umstand wird den Sieg von Lesben und Schwulen nicht schmälern. Weil eingetragene gleichgeschlechtliche Paare gewissen Verpflichtungen unterworfen sind, müssen ihnen auch gesetzliche Rechte und Vergünstigungen gewährt werden. Die Gerichte werden dieser Ansicht zustimmen.

(...)

Dieses Gesetz wird eine starke Auswirkung haben. Es wird die Diskriminierung gegenüber der Homosexualität verringern und sogar konservative Milieus beeinflussen. Menschen werden sich daran gewöhnen, über bewährte gleichgeschlechtliche Partnerschaften zu reden. Das ist eine historische

Parallele zur Einführung des Wahlrechts für Frauen am Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts, zur Verantwortlichkeit von Frauen im bürgerlichen Recht seit vier Jahrzehnten und zum Verbot körperlicher Züchtigung in Schulen in den fünfziger Jahren. Dieses neue Gesetz für Schwule und Lesben stellt einen moderne Herangehensweise an eine Bürgergesellschaft dar.

(...)

Vor dreißig Jahren war Homosexualität in Deutschland vollständig verboten. Diese Tradition ist vorbei. Homosexualität wird nun offiziell vom Staat anerkannt.

Die verbleibenden gesetzlichen Gesichtspunkte werden eine Frage von gut vorbereiteten Gerichtsverfahren sein. Es wird Jahre dauern, aber am Ende werden diese Prozesse erfolgreich sein. Der Kampf für die gleichgeschlechtliche Heirat hat das bewiesen. Das Leben für Homosexuelle wird mehr und mehr friedlich werden. Das ist ein Grund, sehr froh zu sein.

DEUTSCHES PARLAMENT VERABSCHIE- DET GESETZENTWURF ZUR LEBENS- PARTNERSCHAFT

Von Rex Wockner

Das Unterhaus des Parlaments Deutschlands, der Bundestag, hat einen zweiteiligen Gesetzentwurf zu schwulen "Lebenspartnerschaften" am 10. November verabschiedet.

Der erste Teil verleiht eingetragenen Paaren eheliche Rechte und Pflichten in Bereichen wie Mietangelegenheiten, Erbschaft, Krankenhausbesuch, Krankenversicherung, Einwanderung, Kindersorge und Unterhaltszahlung. Der erste Teil bedarf nicht der Zustimmung durch das mehrheitlich konservative Oberhaus des Parlaments [dem Bundesrat] und wird in wenigen Monaten Gesetzeskraft erlangen.

Der zweite Teil, der schwule Paare in Bereichen wie Besteuerung und Sozialvergünstigungen gleichstellt, bedarf der Zustimmung vom Bundesrat und sieht sich dort einer schweren Schlacht gegenüber.

"Unser langer Kampf um gleiche Rechte für Lesben- und Schwulenpartnerschaften ist anerkannt worden und hat nun zum Erfolg geführt", erklärte Manfred Bruns vom Deutschen Lesben- und Schwulenverband. "Die heutige Debatte im Parlament und alle Meinungsumfragen beweisen, dass es eine überwältigende Mehrheit unter Politikern/innen und in der Gesellschaft für die rechtliche Anerkennung von Lesben- und Schwulenpartnerschaften gibt. Der 10. November ist ein historischer Tag für Lesben und Schwule in Deutschland."

Der Vatikan hat den Deutschen Bundestag wegen der "Legalisierung einer moralischen Unbotmäßigkeit" verurteilt. Solche Gesetze "beeinträchtigen das göttliche Vorhaben der Ehe, beschädigen die Familie und erzeugen negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und auf neue Generationen", erklärte die Kirche.

Anderswo haben schwule Paare fast alle Rechte der Ehe in Dänemark, Frankreich, Grönland, Island, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und dem US-Bundesstaat Vermont. Von Januar an werde schwule Paare in den Niederlanden Zugang zu vollständiger Eheschließung nach den regulären Gesetzen zur Eheschließung haben.

DIE EINZELHEITEN DER EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERSCHAFT IN DEUTSCHLAND

Von Gerald Pilz

Die Partei Bündnis 90/Die Grünen hat eine Zusammenfassung der eingetragenen Lebenspartnerschaft veröffentlicht, in der alle wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen der eingetragenen Partnerschaft für Lesben und Schwule beschrieben werden.

Gesetzliche Bestimmungen des Gesetzes zur eingetragenen Lebenspartnerschaft (erster Teil), das vom Parlament verabschiedet worden ist. Das Gesetz wird im Sommer 2001 in Kraft treten:

Die Partner/innen werden als Verwandte anerkannt. Sie sind verpflichtet, füreinander zu sorgen, gegenseitige Unterhaltungspflicht zu übernehmen, und zusammen zu leben. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen:

- **Amtliche Eintragung:** Die Eintragung wird von einer Behörde vorgenommen.
- **Namenswechsel:** Eingetragene Lebenspartnerschaften haben einen Rechtsanspruch auf die gleichen Möglichkeiten des Namenswechsels wie verheiratete Paare (zum Beispiel: wenn Michael Meyer Thomas Schmid heiratet, kann Michael einen der folgenden Nachnamen auswählen: Meyer, Schmid, Meyer-Schmid, Schmid-Meyer).
- **Erbrecht:** Die gesetzlichen Bestimmungen für verheiratete Paare werden auf eingetragene Lebenspartnerschaften angewendet.
- **Sorgerechte:** Wenn ein/e Partner/in Kinder hat, wird der/die andere Partner/in das Sorgerecht für alltägliche Entscheidungen (Erziehung, Gesundheitsfürsorge und so weiter) erhalten.

- **Verwandtschaft:** Die Verwandten des/der anderen Partners/in werden als Schwager oder Schwägerin oder entsprechende Verwandte betrachtet.
- **Zeugnisverweigerungs- und Auskunftsrechte gegeneinander:** Die eingetragenen Partner/innen können verweigern, gegeneinander in einem Strafprozess (oder bei den Ermittlungen) auszusagen. In Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen hat der/die andere Partner/in Auskunftsrechte.
- **Rechte zum Mietvertrag:** Wenn ein/e Partner/in stirbt, kann der/die andere Partner/in in der Wohnung bleiben und Nachmieter/in werden.
- **Kindergeld:** Wenn ein/e Partner/in arbeitslos ist, wird er/sie ein höheres Arbeitsloseneinkommen beziehen, wenn es Kinder in der eingetragenen Lebenspartnerschaft gibt. Diese Bestimmung gilt auch für die allgemeinen Vergünstigungen für Kinder.
- **Kranken- und Pflegeversicherung:** Eingetragene Lebenspartnerschaften kommen in den Genuss von Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung.
- **Einwanderungsrechte:** Ausländischen Partners/innen erhalten eine Aufenthaltsgenehmigung. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Einwanderung und Arbeitsgenehmigungen für verheiratete Paare werden auch auf die eingetragene Lebenspartnerschaft angewendet.

Das zweite Gesetz zur eingetragenen Lebenspartnerschaft ist vom Parlament (Bundestag) verabschiedet worden aber es bedarf der zusätzlichen Zustimmung durch das Oberhaus (Bundesrat). Dieses im Oberhaus noch unentschiedene Gesetz beinhaltet die folgenden Bestimmungen:

- **Eintragung im Standesamt.** (Die Bundesregierung hat vorgeschlagen, diese Behörde auszuwählen, die auch für heterosexuelle Eheschließungen verantwortlich ist.)
- **Einkommensteuer:** Die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterhaltszahlung (Lebensunterhalt) sollte berücksichtigt werden. Jährliche Steuerermäßigungen bis zu DM 40.000 (rund 20.000 Euro) sollten gewährt werden.
- **Erbschaftssteuer und ähnliche Steuern:** Die gleichen Bestimmungen wie für verheiratete Paare.
- **Gesetz zu Staatsbediensteten:** Die gesetzlichen Bestimmungen für verheiratete Staatsbediensteten

stete sind auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden.

- Sozialleistungen (für Notfälle, Wohnen): Das Einkommen des/der anderen Partners/in wird auch berücksichtigt.

IRLAND: GESETZGEBUNG ZUR ANTIDISKRIMINIERUNG TRITT IN KRAFT

Von Cathal Kelly

Das Gleichstellungsgesetz 2000 ist am 25. Oktober 2000 in Kraft getreten. Das neue Gesetz verbietet Diskriminierung und Schikane in der Bestimmung zu Gütern und Dienstleistungen aus neun Beweggründen, einschließlich sexueller Orientierung. Die anderen acht Gründe sind: Geschlecht, Familienstand, Stellung in der Familie, Religion, Alter, Behinderung, Rasse und Zugehörigkeit zur Traveller Gemeinschaft. (Die Traveller Gemeinschaft [Wandergemeinschaft] ist eine ethnische Minderheit in Irland.)

Begriffsbestimmungen

sexuelle Orientierung ist in dem Gesetz als "heterosexuelle, homosexuelle oder bisexuelle Orientierung" definiert. Das Gay and Lesbian Equality Network [Netzwerk für Schwulen- und Lesben-Gleichstellung] hatte für eine Begriffsbestimmung wie diese als Antwort auf Forderungen Einfluss genommen, dass eine fehlende Begriffsbestimmung sexueller Orientierung den Schutz des neuen Gesetzes auf jene ausweiten könnte, die erklärten, ihre sexuelle Orientierung wäre Pädophilie.

Das neue Gesetz bezieht sich nicht auf transgender Menschen, aber Vertreter/innen der Gleichstellungsbehörde haben erklärt, sie seien der Auffassung, dass Diskriminierung gegenüber transgender Menschen mit den Beweggründen des Geschlechts erfasst würde.

Behinderung ist in einer Weise definiert, dass sie HIV positive Menschen einbezieht.

Diskriminierung ist als ein ziemlich weiter Begriff definiert. Er beinhaltet, eine Person weniger vorteilhaft als eine andere aufgrund eines jeden der neun Beweggründe zu behandeln, und umfasst Beweggründe, (i) die zur Zeit bestehen, (ii) die in der Vergangenheit bestanden haben aber nicht länger bestehen, (iii) die in der Zukunft bestehen könnten oder (iv) der betreffenden Person zur Last gelegt werden. Er erlaubt außerdem Vergleiche zwischen dem Opfer und wie eine andere Person (i) behandelt wird, (ii) behandelt worden ist oder (iii) behandelt werden würde. Er verbietet auch Diskriminierung gegenüber jemandem, weil er/sie mit einer anderen Person verbunden sind - so wird zum Beispiel ein heterosexueller Freund einer Lesbe,

schwulen oder bisexuellen Person, der weniger vorteilhaft behandelt wird, weil er mit der LGBT-Person verbunden ist, auch diskriminiert.

Auch indirekte Diskriminierung wird erfasst. Sie entsteht, wenn die/der Dienstleistungsanbieter/in eine Bedingung stellt, die sich auf eine Gruppe von Menschen mehr als auf eine andere Gruppe auswirkt und diese Bedingung nicht als begründet gerechtfertigt werden kann.

Allerdings sind Organisationen nicht gegen Diskriminierung geschützt. GLEN, das Netzwerk für Schwulen- und Lesben-Gleichstellung, hat den Einbezug eines solchen Schutzes angestrebt. Als Beispiel wurde eine LGBT-Organisation angeführt, die versucht, eine Räumlichkeit für eine Versammlung in einem Hotel anzumieten. In den parlamentarischen Debatten erklärte der Minister für Justiz, Gleichstellung und Rechtsreform, dass die geeignete Vorgehensweise wäre, wenn eine Organisation diskriminiert würde, dass ein Einzelmitglied jener Organisation einen Prozess anstrengen würde.

Verbotene Handlungen

Das Gesetz macht es strafbar, beim Verkauf von Gütern oder der Versorgung mit einer Dienstleistung zu diskriminieren. Im wesentlichen enthält das Gesetz ein Diskriminierungsverbot, wenn die Güter oder Dienstleistung im allgemeinen der Öffentlichkeit bereitgestellt werden oder einem Teil der Öffentlichkeit und das mit oder ohne Bezahlung verbunden ist.

Eine Reihe einzelner Handlungsbereiche werden in der Gesetzgebung in einigen Einzelheiten erörtert: Eigentum und Wohnraum, Erziehung und private Klubs.

Das Gesetz verbietet Diskriminierung beim Verkauf oder der Vermietung von Eigentum oder bei der Bereitstellung von Wohnraum mit bestimmten Ausnahmen. Diese Ausnahmen handeln von Fällen, in denen jemandem Eigentum in einem Testament hinterlassen wird oder eine Schenkung ist, wo der/die Eigentümer/in oder ein/e nahe/r Verwandte/r weiter in dem Eigentum leben will oder wo das Eigentum ein kleiner Besitz ist.

Erziehungseinrichtungen dürfen keine Schüler/innen diskriminieren. Wiederum finden gewisse Ausnahmen Anwendung. Am wichtigsten, wenn eine Grund- oder Oberschule eingerichtet worden ist, um bestimmte religiöse Werteinstellungen zu fördern, kann sie sich weigern, eine/n Schüler/in zuzulassen, der/die nicht dieser Religionszugehörigkeit ist, wenn "die Abweisung erforderlich ist, die Wesensart der Schule aufrecht zu erhalten". Schulen nur für Mädchen oder Jungen (aber keine Hochschuleinrichtungen) wird es gestattet sein, die Zulassung von Mitgliedern des anderen Geschlechts zu verweigern und für die Ausbildung

von Geistlichen errichteten Einrichtungen ist gestattet, jemanden zu benachteiligen.

Ein Klub, der dazu eingerichtet worden ist, die Bedürfnisse von Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung zu (oder jedem der anderen Beweggründe für Diskriminierung) zu befriedigen und der sich weigert, andere Personen zuzulassen, gilt nicht als diskriminierender Klub.

Das Gesetz verbietet Schikane und sexuelle Belästigung. Es verlangt außerdem von einer Person, die ein Geschäft, eine Bar, Schule und so weiter betreibt, nicht zu erlauben, dass irgendeine andere Person mit der Berechtigung, anwesend zu sein, Belästigung erleidet.

Es ist verboten, eine Werbung zu veröffentlichen, die eine Absicht deutlich werden lässt, zu diskriminieren, und es ist verboten, eine andere Person zu veranlassen, sich rechtswidrig zu verhalten.

Eine allgemeine Ausnahme gestattet, ermäßigte Gebühren auf verheiratete Paare, Personen mit ihren Kindern, auf Menschen in einer bestimmten Altersgruppe oder auf Menschen mit einer Behinderung anzuwenden.

Förderung und Durchsetzung von Gleichstellung

Die Gesetzgebung sieht eine Reihe von Verfahrensweisen vor, um Gleichstellung zu fördern und durchzusetzen. Diese beinhalten Entschädigung für Einzelpersonen, Vorgehensweisen zum Umgang mit bestimmten Organisationen und Verfahrensweisen zum Umgang mit Diskriminierung in bestimmten Industriebereichen oder geographischen Gebieten.

Die Gleichstellungsbehörde ist ermächtigt, Nachforschungen anzustellen und Informationen zu verbreiten.

Einzelpersonen, die diskriminiert worden sind

Eine Person, die diskriminiert worden ist, kann einen Prozess bei dem/r Direktor/in für Untersuchungen zur Gleichstellung anstrengen. Bevor sie die Anklage zulassen, muss eine Person der diskriminierenden Person schreiben, ihre Beschuldigung darlegen und erklären, dass sie beabsichtigt, Anklage zu erheben, wenn sie mit der Erwiderung nicht zufrieden ist. Sie sind berechtigt, die diskriminierende Person zu befragen, um Informationen zu erhalten, die ihnen bei der Entscheidung behilflich sind, Anklage zu erheben oder nicht. Das muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Vorfall geschehen. (Der/die Direktor/in für Untersuchungen zur Gleichstellung kann die zweimonatige Frist unter außergewöhnlichen Umständen auf vier Monate verlängern.) Die Person, gegen die die Beschuldigung erhoben wurde, hat einen Monat Zeit, um zu antworten.

Die Gleichstellungsbehörde - eine vom Büro des/der Direktors/in für Untersuchungen zur Gleichstellung getrenntes Gremium - kann Anklage bei dem/der Direktor/in erheben, wenn die Behörde die Auffassung vertritt, dass Diskriminierung allgemein gegen Menschen gerichtet ist. Die Behörde kann auch Anklage erheben, wenn die Diskriminierung gegen eine Einzelperson gerichtet war, die keine Anklage erhoben hat und es unvernünftig wäre, zu erwarten, dass die Person so vorgeht. Eine Einzelperson kann außerdem die Gleichstellungsbehörde bitten, ihr bei der Anklage zu helfen.

Wenn beide Parteien damit einverstanden sind, kann der/die Direktor/in sich mit der Anklage durch Vermittlung befassen. Wenn die Vermittlung scheitert, oder von einer Partei abgelehnt wird, nimmt der/die Direktor/in eine nichtöffentliche Untersuchung vor. Wenn eine Untersuchung vorgenommen worden ist, kann der/die Direktor/in anordnen, dass Entschädigung bezahlt werden muss, oder dass die Personen von dem/r Direktor/in festgelegte Maßnahmen ergreifen. Die höchste Entschädigung, die der/die Direktor/in zur Bezahlung anordnen kann beträgt (zur Zeit) 5000 irische Pfund. Anordnungen des/r Direktors/in können vor dem Bezirksgericht angefochten werden.

Der/die Direktor/in und seine/ihre Mitarbeiter/innen haben das Recht, Wohnungen zu betreten und alle Aufzeichnungen zu erhalten, die sie benötigen. Er/sie kann außerdem von jemandem verlangen, persönlich bei ihm/ihr vorstellig zu werden, um Beweise abzuliefern.

Verfahrensweise bei Organisationen

Die Gleichstellungsbehörde, die gemäß des Gesetzes zur Gleichstellung in der Beschäftigung 1998 (siehe Euro-Letter Nr. 75, November 1999) eingerichtet worden war, ist eingerichtet worden, um

- ❖ auf die Abschaffung von Diskriminierung hinzuarbeiten,
- ❖ die Chancengleichheit in Hinsicht auf Sachverhalte zu fördern, die vom Gleichstellungsgesetz erfasst werden,
- ❖ die Öffentlichkeit mit Informationen über das neue Gesetz zu versorgen und
- ❖ das neue Gesetz weiterhin zu überprüfen und dem Minister für Justiz, Gleichstellung und Rechtsreform Vorschläge zu Änderungen des neuen Gesetzes zu machen.

Die Gleichstellungsbehörde ist ermächtigt, Beratungskommissionen einzusetzen. Sie hat zwei solcher Kommissionen eingesetzt, eine von ihnen befasst sich mit Lesben, Schwulen und bisexuellen Menschen.

Die Gleichstellungsbehörde ist ermächtigt, Regelungsentwürfe für die Praxis (zur Vorlage beim Minister) zu erstellen. Eine Regelung für die Praxis, die vom Minister gebilligt worden ist, kann bei der Beweisführung in einem nach dem Gesetz angestregten Prozess verwendet werden.

Die Gleichstellungsbehörde ist ermächtigt, Nachforschungen anzustellen und, wenn die Nachforschung erbringt, dass eine Person diskriminiert, kann die Behörde der Person eine Aufforderung zur Nichtdiskriminierung zustellen. Eine Aufforderung zur Nichtdiskriminierung führt aus, welche Schritte die Person unternehmen muss, um die Diskriminierung zu beenden.

Nach dem neuen Gesetz sind eine Reihe von Verfahren verfügbar, um Nachprüfungen von Gleichstellung und Überprüfungen vorzunehmen und um Aktionspläne für Gleichstellung zu entwerfen. Im Mittelpunkt einer Gleichstellungsüberprüfung steht ein Unternehmen oder ein/e Dienstleistungsanbieter/in, eine Gruppe von Unternehmen oder die Unternehmen, die eine einzelne Industrie oder den Bereich einer Industrie oder eine in einem geographischen Gebiet ausmachen. Die Begriffsbestimmung macht deutlich, dass die Belästigung nicht profitorientiert sein muss. Jedoch sind Unternehmen mit weniger als fünfzig Beschäftigten von Gleichstellungsüberprüfungen und Aktionsplänen ausgenommen.

Die Gleichstellungsbehörde kann ein Unternehmen (oder eine Gruppe von Unternehmen) auffordern, eine Gleichstellungsüberprüfung vorzunehmen oder einen Aktionsplan für Gleichstellung zu erstellen und umzusetzen oder kann selber so verfahren. Das Gesetz sieht Verfahrensweisen vor, die Personen verpflichtet, alle Informationen oder Unterlagen beizubringen, die die Behörde zur Durchführung einer Überprüfung benötigt.

Weitere Informationsquellen

Der vollständige Text des Gleichstellungsgesetzes (auf Englisch) ist vierzig Seiten lang und kann herunter geladen werden unter: <http://www.irlgov.ie/justice/Publications/Equality/Equal%20Status/equalstat8.htm> (der Link funktionierte am 17. Oktober 2000). Der Text des Gesetzes zur Gleichstellung in der Beschäftigung kann herunter geladen werden unter: http://www.odei.ie/ee_act.htm (der Link funktionierte am 26. Oktober 2000). Die Gleichstellungsbehörde plant, zwei Handbücher zum Gleichstellungsgesetz zu veröffentlichen (ein langer und ein kurzer Leitfaden). Sie werden auf der Webseite der Gleichstellungsbehörde veröffentlicht werden unter: <http://www.equality.ie> (die Seite war am 24. Oktober 2000 noch in Arbeit). Die Webseite des/r Direktors/in der Untersuchungen zur Gleichstellung ist: <http://www.odei.ie> (sie funktionierte am 26. Oktober 2000). [Alle Texte auf Englisch]

SEXUELLE ORIENTIERUNG ALS EIN AUSDRÜCKLICH VERBOTENER BEWEGGRUND FÜR DISKRIMINIERUNG IN DAS NEUE STRAFGESETZBUCH VON LITAUEN AUFGENOMMEN

Von Eduardas Platovas, LGL (Lithuanian Gay League) [Litauische Schwulenliga], www.gay.lt

Das Parlament von Litauen bestätigte das neue Strafgesetzbuch am 26. September 2000. Es wird Ende 2000 als erstes nach der Angleichung des Verwaltungsrechts und anderer Gesetze in Kraft gesetzt werden. Einige Fachleute sagen, dass der Vorgang bis zu vier Jahren dauern könnte, um abgeschlossen zu werden. Das neue Gesetz wird zahlreichen Formen von Diskriminierung verbieten, einschließlich der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung.

Artikel 169 (Diskriminierung aus Beweggründen von Nationalität, Rasse, Geschlecht, Herkunft, Religion oder anderer Gruppenzugehörigkeit) bestimmt:

Eine Person, die Handlungen vornahm, die darauf abzielten, eine Bevölkerungsgruppe oder ihr Mitglied an der gleichen Teilnahme an politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, Arbeits- oder anderen Aktivitäten zu hindern oder solche Rechte oder Freiheiten einer Bevölkerungsgruppe oder ihres Mitglieds aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, Rasse, Nationalität, Sprache, Herkunft, sozialer Stellung, Religion, Überzeugungen oder Weltanschauungen zu beschränken, ist mit öffentlicher Arbeit oder Geldstrafe oder Freiheitsbeschränkung oder Verhaftung oder Haft bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Artikel 170 (Aufhetzung gegen jede nationale, rassische, ethnische, religiöse oder andere Bevölkerungsgruppe) verhängt auch eine möglicherweise drei Jahre lange Haft gegen Personen oder Unternehmen, "die eine Bevölkerungsgruppe oder ihr Mitglied verhöhnen, verachten, gegen sie/es zu Hass aufhetzen oder Diskriminierung ins Leben rufen aufgrund ihrer/seines/r Geschlechts, sexuellen Orientierung, Rasse, Nationalität, Sprache, Herkunft, sozialen Stellung, Religion, Weltanschauungen oder Überzeugungen".

Es ist das erstmal in der Rechtsgeschichte des Landes, dass "sexuelle Orientierung" im Gesetz erwähnt worden ist. Der erste 1996 veröffentlichte Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs bot keinen Schutz gegen Diskriminierung aus Beweggründen der sexuellen Orientierung. Energische Einflussnahme von der Lithuanian Gay League [Litauische Schwulenliga], der führenden nationalen NGO für LGBT-Rechte hatte, unterstützt von den Medien, die neue Durchbruchgesetzgebung zur Folge.

KROATIEN: NEUES STRAFGESETZBUCH

Von Helmut Graupner, Rechtskomitee LAMBDA, Wien

Kroatien verabschiedete 1997 ein neues Strafgesetzbuch (Staatsanzeiger "Narodne Novine" Nr. 110/97). Mit diesem neuen Gesetzbuch wurde das vorherige diskriminierende Mindestschutzalter für homosexuelle Beziehungen abgeschafft.

Das (erste) jugoslawische Strafgesetzbuch von 1929 verbot "Unanständigkeit gegen die Ordnung der Natur" (Analverkehr) zwischen Menschen (Artikel 286). Damit erklärte es Analverkehr in jenen Teilen des neuen jugoslawischen Staats erneut zu Unrecht, die vorher zum türkischen Reich (das ihn 1858 für rechtmäßig erklärt hatte) und zu den Königreichen Serbien und Montenegro gehörten. Das sozialistische Jugoslawien verminderte die Schwere des Vergehens homosexuellen Analverkehrs (Artikel 186, Strafgesetzbuch 1952); Höchststrafe 1959 von zwei Jahren auf ein Jahr verringert).

1971 wurde die Zuständigkeit für die Strafgesetzgebung (mit einigen Ausnahmen) auf die sechs Republiken und die zwei autonomen Regionen zurückverwiesen. Diese erließen ihre eigenen Strafgesetze in den späten siebziger Jahren. Während Bosnien-Herzegowina, Makedonien (1996 entkriminalisiert), Serbien (1994 für über 18-jährige entkriminalisiert) und Kosovo das vollständige Verbot homosexuellen Analverkehrs beibehielten, schafften es Slovenien, Montenegro und die Woiwodina ab und betrachteten seitdem homosexuelle Kontakte gleichermaßen wie heterosexuelle Kontakte (Mindestschutzalter: 14). Kroatien hat das alte vollständige Verbot abgeschafft aber ein neues Vergehen homosexueller Beziehungen mit Personen unter 18 Jahren eingeführt, damit homosexuellen Analverkehr für über 18-jährige entkriminalisiert aber zur gleichen Zeit neuerlich lesbische Kontakte (über 14 und) unter 18 unter Strafe gestellt.

Das neue Strafgesetzbuch [StGB] von 1997 enthält eine solche Bestimmung nicht mehr. Es führt eine allgemeine Schutzaltersgrenze von 14 Jahren ein (Artikel 192, 193 StGB). Auch Geschlechtsverkehr mit einem/r 14 bis unter 16 Jahre alten Heranwachsenden in einer nichtehelichen Beziehung wird gleich bestraft (Artikel 214 StGB).

Das neue Strafgesetzbuch enthält umfassende Vergehen [Strafbestimmungen] für die Verletzung grundlegender Rechte. Von besonderer Bedeutung für LGB-Rechte scheinen die folgenden Vergehen zu sein: "Verletzung der Gleichheit der Bürger" (Artikel 106, StGB: Vorenthaltung oder Einschränkung von Freiheiten oder Rechten, die in der Verfassung verankert sind, in den Gesetzesvorschriften oder anderen rechtlichen Bestimmungen auf der

Grundlage von ... anderen Eigenschaften ... oder auf der Grundlage eines solchen Unterschieds, der Privilegien oder Vorteile verschafft ...), "Verletzung des Rechts auf Arbeit und anderer Arbeitsgesetze" (Artikel 114 StGB: Vorenthaltung oder Einschränkung des Rechts auf Arbeit, der Unabhängigkeit der Arbeit, der freien Wahl der Ausbildung oder des Berufs, des Zugangs zu einem Arbeitsplatz und von Diensten, die jederman/frau unter den gleichen Bedingungen angeboten werden ...) sowie "Rassen- und andere Diskriminierung" (Artikel 114 StGB: Strafverfolgung von Organisationen oder Einzelpersonen, um die Gleichheit zwischen Menschen zu fördern).

Artikel 61 der kroatischen Verfassung von 1998 bestimmt (eine gewisse) gesetzliche Anerkennung unehelicher Beziehungen: "Die Familie erfreut sich des besonderen Schutzes des Staats. Eheschließung, wie auch die gesetzlichen Bestimmungen in der Ehe, in nichtehelichen Gemeinschaften und in der Familie werden vom Gesetz geregelt."

NEUE EINWANDERUNGSBESTIMMUNGEN IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Von Matthew Davies, STONEWALL

Am 02. Oktober traten neue Einwanderungsbestimmungen in Kraft. Das Entgegenkommen bei unverheirateten Partner/innen ist jetzt eine Einwanderungsbestimmung geworden. Es ist die Bestimmung 295D-O. Alle Bedingungen sind die gleichen.

Das ist eine wichtige Entwicklung. Eine Einwanderungsbestimmung ist ein gesetzliches Instrument und von weit größerer Bedeutung als ein bloßes Zugeständnis. Das heißt, dass wenn ein Gesuch abgelehnt wird und Sie Berufung einlegen, Sie die Berufung tatsächlich gewinnen können, wenn Sie den/die Einwanderungsrichter/in überzeugen können, dass Sie alle Voraussetzungen der Bestimmung erfüllen (wohingegen der/die Einwanderungsrichter/in die Berufung vorher nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen zulassen konnte).

Eine unmittelbar praktische Auswirkung ist, dass das Innenministerium jetzt ein Formular besonders für unverheiratete und verheiratete Partner/innen entworfen hat, das neue **FLR(M)**. Das erfordert sowohl von dem/r Antragsteller/in als auch von dem/r Partner/in, eine Erklärung zu unterschreiben, dass sie in einer eheähnlichen Beziehung zusammen gelebt haben, die zwei Jahre bestanden hat. Wenn sie diese Voraussetzung nicht erfüllen, könnte man mit Recht sagen, dass Sie weiterhin das alte Formular FLR(O) benutzen sollten, weil sich Ihr Antrag außerhalb der Bestimmungen bewegen wird.

In dem Formular wird erklärt, dass unkomplizierte, dringende Gesuche am gleichen Tag bearbeitet werden können, wenn Sie persönlich erscheinen oder andernfalls innerhalb von drei Wochen, wenn es mit der Post geschickt wurde. In dem Formular wird ausgesagt, dass komplizierte Fälle innerhalb von zwölf Wochen erledigt werden sollten.

Das sind wichtige positive Veränderungen, die die Einwanderungsrechtsstellung von gleichgeschlechtlichen Partnern/innen auf eine sicherere rechtliche Grundlage stellen. Gerade einmal drei Jahre, nachdem das Entgegenkommen zum erstenmal eingeführt wurde, in Kraft getreten, ist sie ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Gleichstellung.

Neue Einwanderungskategorien

Für jene, die nicht unter die Bestimmung unehelicher Partner/innen fallen, könnte es interessant sein, einige neue andere Kategorien zu kennen, die jetzt eingeführt worden sind (entweder als Bestimmungen oder Politik);

- Innovatoren/innen Pilotsystem

Eine neu entworfene Kategorie, um außergewöhnliche Unternehmer/innen anzulocken und auszuwählen, deren Geschäftsvorschläge einen außergewöhnlichen wirtschaftlichen Nutzen für das Vereinigte Königreich zum Ergebnis haben werden. Es steht Antragstellern/innen mit Plänen für die Einrichtung eines Unternehmens in jedem Wirtschaftsbereich offen, ist aber insbesondere auf solche Unternehmer/innen zugeschnitten, die planen, die wirtschaftlichen Möglichkeiten der sich schnell entwickelnden auf Wissenschaft und Technik gegründeten Wirtschaftsbereiche zu nutzen, einschließlich auf Unternehmen, die auf elektronischen Handel spezialisiert sind. Es gibt drei Mindestvoraussetzungen, die die Bewerbung bei Erfüllung berechtigen, ausgewählt nach einem Punktbewertungssystem beurteilt zu werden (Punkte werden für persönliche Eigenschaften, Qualität des Unternehmensplans und der wirtschaftlichen Vorteile für das Vereinigte Königreich vergeben). Die Mindestvoraussetzungen sind, dass das Unternehmen zwei Vollzeit-Arbeitsstellen schafft, der/die Bewerber/in zu mindestens fünf Prozent Anteilseigner/in ist und in der Lage sein wird, sich selbst zu finanzieren, ohne woanders als in dem Unternehmen zu arbeiten. Alle Einzelheiten auf der Webseite des Innenministeriums.

- Wiederholungsprüfungen von Examen / Schreiben einer Dissertation / Ferienjahrfunktionäre/innen von Studentenvertretungen

Für diese Situationen sind besondere Kategorien eingeführt worden, die eine Hilfe für diejenigen sein könnten, die hier gegenwärtig als Studenten

leben - nicht, dass wir Sie ermutigen möchten, durch ihr Examen zu fallen oder die Arbeit in der Studentenvertretung aufzunehmen, nur um zwei Jahre länger zu bleiben!

"Familienbesucher/in" wird so definiert, dass er/sie uneheliche Partner/innen einbezieht

Andere neue Einwanderungsbestimmungen (SI2000/2446 und 2244) beinhalten die Begriffe "Mitglied der Familie" und "Familienbesucher/in". Letzterer steht in dem Zusammenhang, Personen das Recht zu verleihen, in die Berufung zu gehen, wenn ihnen ein Visum für den Besuch eines Familienmitglieds verweigert wird. Diese Begriffe sind zum erstenmal so definiert, dass sie uneheliche Partner/innen umfassen (einschließlich vom gleichen Geschlecht), wenn ein Paar für zwei Jahre in den vorangegangenen drei Jahren zusammen gelegt hat. Jede/r, der/die ein Besucher/innervisum beantragt, um ihre/n Partner/in zu besuchen, wird bei Ablehnung das Recht auf Berufung haben, aber *nur*, wenn er/sie mit seinem/ihrer Partner/in zwei der vorausgegangenen drei Jahre zusammengelebt hat. Dies wird augenscheinlich jenen nicht helfen, die ihre/n Partner/in besuchen, um die zwei Jahre zu erreichen, so dass sie einen Beziehungsantrag stellen können - ihr einziger Ausweg bei der Verweigerung eines Besucher/innervisums wird die juristische Überprüfung bleiben (und möglicherweise eine Berufung aufgrund von Menschenrechtsgesetz - siehe weiter unten).

Partner/innen von EEA-Staatsangehörigen

[Die European Economic Area (EEA) = Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) besteht aus den EU-Staaten (Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, die Republik Irland, Spanien, Schweden und dem Vereinigten Königreich), plus Island, Liechtenstein und Norwegen.]

Die Bestimmungen (SI2000/2326), die ausführen, wer eine/n EEA-Staatsangehörige/n in das Vereinigte Königreich begleiten kann, sind geändert worden, um "Mitglieder des Haushalts" einzubeziehen. Sie werden als eine Person definiert, die (a) abhängig von dem/der EEA-Staatsangehörigen ist; (b) die als Mitglied des Haushalts des/r EEA-Staatsangehörigen außerhalb des Vereinigten Königreichs lebt oder (c) als Mitglied des Haushalts des/r EEA-Staatsangehörigen lebte, bevor der/die EEA-Staatsangehörige ins Vereinigte Königreich kam.

Diese neue Regelung ist offen für Auslegung und angesichts dessen scheint es, dass nichts eine/n nichteuropäische/n Partner/in eines/r EEA-Staatsangehörigen davon abhalten könnte, zu beanspruchen, ein Mitglied der häuslichen Gemeinschaft

zu sein, wenn die oben genannten Voraussetzungen ohne Rücksicht auf die Länge der Beziehung erfüllt worden sind. Diese Auslegung würde die Absicht und den Geist des Rechts der Europäischen Union entsprechen, die/der darin besteht, einer Person keine Hindernisse in den Weg zu legen, die ihre Rechte der Freizügigkeit ausübt.

Menschenrechtsgesetz - Wie es helfen könnte

Das Entgegenkommen für unverheiratete Partner/innen hat das Leben vieler Menschen dramatisch zum Besseren gewendet. Allerdings gibt es immer noch jene, die trotz des Zugeständnisses (oder der Bestimmung, die es nun ist) von ihren Partnern/innen getrennt bleiben oder der Ausweisung aus dem Vereinigten Königreich gegenüberstehen, weil sie die Voraussetzung der Bestimmung nicht erfüllen.

Die Antwort darauf könnte für einige in dem neuen Menschenrechtsgesetz verbunden mit dem Inkrafttreten des Einwanderungs- und Asylgesetzes von 1999 liegen. Diese gliedern die Europäische Menschenrechtskonvention in britisches Recht ein und bedeuten, dass gegen jede Einwanderungsentscheidung Berufung eingelegt werden kann, wenn sie die Menschenrechte einer Person verletzt. Artikel 8 der Konvention gibt jederman/frau das Recht, dass sich die Regierung nicht in ihr Privatleben einmischt, außer, wenn es gerechtfertigt werden kann. Man könnte mit Recht behaupten, wenn sie darauf bestehen, dass Sie ein zwei Jahre dauerndes ununterbrochenes Zusammenleben haben, bevor man Ihnen erlaubt, ihren Aufenthalt im Vereinigten Königreich anzutreten oder zu verlängern, dass das ein ungerechtfertigter Eingriff in ihr Recht ist, eine Beziehung mit der Person Ihrer Wahl zu haben. Die nachfolgende Ausweisung einer Person aus dem Vereinigten Königreich, die eine Trennung verursacht, ist wahrscheinlich eine Verletzung von Artikel 8, wenn es tatsächliche Hinderungsgründe für das Paar gibt, ihre Beziehung woanders fortzusetzen.

Um einen Anspruch zu erheben, dass Ausweisung (oder fortgesetzte Trennung) das Menschenrechtsgesetz verletzen, wird es erforderlich sein, das folgende in Hinsicht auf das Herkunftsland des/r ausländischen Partners/in zu berücksichtigen.

- Ist der/die britische (oder niedergelassene) Partner/in nach den Einwanderungsgesetzen des seines/ihrer Herkunftslands *befugt*, dort mit ihm/ihr zusammenzuleben.
- Wenn dem so ist, können sie den Anforderungen gerecht werden, die von jenen Gesetzen auferlegt werden.

- Kann der/die britische Partner/in die Landessprache sprechen.
- Wird der/die britische Partner/in befugt und in der Lage sein, Beschäftigung zu erhalten.
- Wird der/die britische Partner/in in der Lage sein weiterhin seine/ihre Karriere zu verfolgen.
- Würde die "moralische und körperliche Unversehrtheit" beider Parteien gefährdet sein (zum Beispiel würden sie wegen homosexueller Handlungen einer Strafverfolgung ausgesetzt sein oder würden sie Gewaltanwendung /Schikane von der Regierung, allgemeinem Pöbel oder Familienmitgliedern ausgesetzt sein).
- Ist es zumutbar, anzunehmen, dass die anderen Familienmitglieder das Land ihres Wohnsitzes und ihrer Staatsbürgerschaft verlassen, wenn man ihre anderen Familienbindungen in Betracht zieht.

Abhängig von den Antworten auf diese Fragen könnte es möglich sein, glaubhaft zu machen, dass es klare Hinderungsgründe gibt, Ihre Beziehung fortzusetzen, wenn eine Ausweisung stattfindet oder die Trennung weitergeht. Wenn der/die Partner/in aus der Europäischen Union stammt, als eigentlich britische/r Staatsbürger/in zu sein, werden die gleichen Fragen aufgeworfen aber werden Sie auch in Betracht zu ziehen haben, ob das Paar in dem EU-Land zusammenleben kann.

Wenn Sie einmal fest begründet haben, dass es für Sie Hinderungsgründe gibt, ihr Privatleben in dem Land des/der ausländischen Partners/in fortzusetzen, geht die Beweislast zum Innenministerium über, den Eingriff in Ihr Privatleben zu rechtfertigen. Sie können ihn nur auf der Grundlage genau bestimmter gesetzmäßiger Zielsetzungen rechtfertigen und der Eingriff muss dem verfolgten Ziel angemessen sein.

Es scheint einen weiten Rahmen für Einwanderungsrichter/innen zu geben, zu urteilen, dass entweder kein gesetzmäßiges Ziel verfolgt wird oder, dass die Trennung eine so schwerwiegende Folge ist, dass sie für jedes verfolgte Ziel unangemessen ist. Es gibt kein Fallrecht vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu einem Schwulen-Einwanderungsprozess, um die Richter auf die eine oder andere Weise zu beeinflussen. Die vier "Homosexuellen-Einwanderungsfälle", die bisher auf europäischer Ebene angestrengt worden sind, sind alle als unzulässig erklärt worden und haben deshalb den Gerichtshof nie erreicht. Vertretende Rechtsanwälte/innen sollten sich jedoch dieser Fälle bewusst sein und die Zulässigkeitsentscheidungen können auf der Webseite des Europarats [auf Französisch] unter: www.coe.fr gefunden wer

den. Die Fälle sind: 16106/90, 14753/89, 12513/86, und 9369/81.

Es gibt außerdem Raum für das Argument, dass die Bestimmung über zwei Jahre aus Gründen der ehelichen Stellung diskriminierend ist, weil sie nicht auf verheiratete Paare zutrifft. Diese Bestimmung ist als Verstoß gegen Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit Artikel 8 vertretbar. Diskriminierende Behandlung im Zusammenhang von Einwanderung ist als solche vertretbar als verachtende oder unmenschliche Behandlung, die gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt (der Gerichtshof hat kürzlich Rassendiskriminierung im Zusammenhang von Einwanderung beurteilt, Artikel 3 zu verletzen). Ein ausgezeichnete Text [auf Englisch] über den Sachverhalt ist "sexuelle Orientierung und Menschenrechte" von Robert Wintemute, Clarendon Press Oxford, 1995.

Unsere Webseite

Die neue Webseite der Stonewall immigration group [Stonewall Arbeitsgruppe zur Einwanderung] unter: www.stonewall-immigration.org.uk, vollständig zuhause von einem unserer Ehrenamtler/innen hergestellt, wurde gleichzeitig mit dem Büroumzug aufgemacht und hat sich als eine unschätzbare Hilfsquelle erwiesen.

Vom 20. Juni bis zum 08. September 2000 haben über 2.800 Personen die Webseite aufgesucht, die eine vollständige Kopie der Kurzeinweisungen (kürzlich auf den neuesten Stand gebracht, um die Veränderung vom Entgegenkommen zur Einwanderungsbestimmung widerzuspiegeln) enthält und Ratschläge darüber, wie das neue Formular FLR(M) auszufüllen ist.

Im gleichen Zeitraum haben unsere Ehrenamtler/innen über 450 E-Mails erhalten und beantwortet und wir betreiben weiterhin ein Informationstelephon an drei Nachmittagen/Abenden in der Woche.

Es kann kaum einen deutlicheren Hinweis auf die andauernde Notwendigkeit für die Stonewall Arbeitsgruppe zur Einwanderung geben.

SCHWEIZ: REGIERUNG FÜR "EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT LIGHT"

Von Martin Abele

Die schweizerische Regierung, der Bundesrat, hat entschieden, dass lesbische und schwule Paare eine gesetzliche Anerkennung ihrer Partnerschaften finden müssten. Das Bundesjustizministerium ist nun offiziell beauftragt worden, einen Entwurf für eine eingetragene Partnerschaft vorzulegen. Allerdings soll sich das neue Gesetz nicht an das eingetragene skandinavische Modell anlehnen. Der Bun-

desrat wünscht ausdrücklich eine Lösung, die klar von der Eheschließung abgesetzt ist.

Von einer parlamentarischen Resolution beauftragt, die auf das Jahr 1996 zurückgeht, hat das Justizministerium im vergangenen Jahr einen Bericht über die Situation von schwulen und lesbischen Paaren in der Schweiz veröffentlicht. Es legte dann vier mögliche Lösungen für ihre juristischen Probleme vor. Die Reaktionen auf diese Veröffentlichung zeigten, dass eine überwältigende Mehrheit der schweizerischen Kantone [Regionen], Parteien und Organisationen das Modell einer eingetragenen Partnerschaft bevorzugten. Allerdings forderten viele von ihnen, dass deutlich vermieden werden müsste, dass die Eheschließung durch das neue Gesetz abgewertet werden könnte.

Die Justizministerin, Christdemokratin Ruth Metzler, griff nun diese Äußerungen auf und entschied sich für eine Version light [Leichtversion] der eingetragenen Partnerschaft. Sie argumentierte, dass religiöse Gefühle der Bevölkerung berücksichtigt werden müssten. "Das neue Gesetz", erklärte Metzler, "sollte die besondere Natur von gleichgeschlechtlichen Paaren in Betracht ziehen". Nach Auffassung der Ministerin ist das zum Beispiel: dass Schwule und Lesben keine Kinder hätten und das normalerweise beide von ihnen Geld verdienen. Metzler hat selbst keine Kinder und sowohl sie als auch ihr Ehemann sind verdienen Geld.

Die schweizerische Schwulenvereinigung Pink Cross [Rosa Kreuz] und die Lesbenorganisation LOS kommentierten die Entscheidung als enttäuschend. LOS-Sprecherin Gioia Hofmann sagte; "Wir wollen die gleichen Rechte, keine Sonderrechte." Und der Präsident des Pink Cross warnte, die Entscheidung der Regierung hielte das Tor für weitere Diskriminierung offen. "Es gibt ein großes Risiko, dass am Ende des Gesetzgebungsverfahrens nur ein ärmliches Ergebnis übrigbleiben wird", stellte er fest. Das neue Gesetz wird erwartungsgemäß nicht vor dem Jahr 2003 in Kraft treten.

Bundesgerichtsurteil gegen Lesbenpaar

Das ist bereits die zweite Enttäuschung für die schweizerische Schwulen- und Lesbenbewegung innerhalb zweier Monate, nach der Urteilsprechung des Bundesgerichtshofs in diesem August, dass der ausländischen Partnerin einer lesbischen Frau das Recht verweigert wurde, in der Schweiz zu bleiben. Zwei Richter/innen stimmten zugunsten des Paares, drei dagegen. Die Bundesrichter/innen urteilten, dass im Grundsatz ausländische Partner/innen von schweizerischen Homosexuellen das Recht hätten, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. In diesem Fall jedoch beurteilten sie es als erträglich für das Paar, in dem Heimatland der Partnerin Neuseeland zu leben. Die zwei Frauen hatten sich in Neuseeland kennengelernt und auch das vergangene Jahr dort verbracht, nachdem die lokalen Behörden den Antrag auf eine Aufenthalts-

genehmigung abgelehnt hatten. Das Urteil ist ziemlich schizophran, weil es das Recht von lesbischen und schwulen Paaren anerkennt, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, wenn sie in einer stabilen Langzeitpartnerschaft leben aber zur gleichen Zeit nicht die Möglichkeit gestattet, sich in der Schweiz niederzulassen.

Postscript: Für weitere Informationen in deutscher Sprache siehe: <http://pinkcross.ch/german/fax.html>
<http://tagesanzeiger.ch/ta/taZeitungRubrikArtikel?ArtId=43577&ausgabe=329>

http://tagesanzeiger.ch/ta/taFrameSet.html?framemitle=/service/smdsearch/index.htm&framerechts=/service/archiv_nav.htm

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE: DER FALL "SZIVÁRVÁNY UND ANDERE GEGEN UNGARN" - EIN GRÖßERER RÜCKSCHLAG FÜR LGBT-RECHTE

Von Helmut Graupner, Rechtskomitee LAMBDA, Wien

Nach den Meilenstein-Urteilen des neuen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg, Lustig-Prean & Beckett, Smith & Grady gegen Vereinigtes Königreich und Salgueiro da Silva Mouta im vergangenen Jahr und A.D.T gegen Vereinigtes Königreich in diesem Jahr, hat der Gerichtshof eine Entscheidung gefällt, die sich als größerer Rückschlag für die LGBT-(Menschen-) Rechte erweist.

1996 erklärte der ungarische Verfassungsgerichtshof das Verbot von Schwulen- (Rechte-) Organisationen für verfassungsmäßig, die die Mitgliedschaft nicht auf über 18 Jahre alte Personen beschränken. In seiner Begründung spricht der Gerichtshof von Heranwachsenden als "Kindern" (wohingegen keine Sprache in der Welt jemals den Begriff "Kind" für Personen nach ihrem frühen Teenageralter benutzte) und betrachtet die Mitgliedschaft in Schwulen- oder Lesben- (Rechte) Organisationen als konkrete Risiken beinhaltend, die Entwicklung des "Kindes" in Gefahr zu bringen. Der Staat hätte das "Kind" davor zu beschützen, sich Gefahren auszusetzen, in Verbindung mit denen er/sie wegen seines/ihrer Alters (als mit physischer, geistiger, moralischer und sozialer Reife zusammenhängend angenommen) nicht in der Lage sei, sowohl die Möglichkeiten als auch die Folgen seiner/ihrer Wahlen für seine/ihre eigene Persönlichkeit, späteres Leben und soziale Anerkennung zu erfahren und einzuschätzen. Auch lesbische, schwule und bisexuelle Heranwachsende müssten mit der Altersbeschränkung einverstanden sein "genauso im Interesse von Minderjährigen der gleichen Altersgruppe, die geschützt werden muss". Gemäß des ungarischen Verfassungsgerichtshofs beschützt die

Festlegung einer Altersbeschränkung für Mitgliedschaft in erster Linie die verantwortliche und reife Entscheidung jener, die die Folgen ihrer Entscheidung ihr ganzes Leben lang ertragen müssten.

Die betroffenen (potentiellen) Gründer/innen der Schwulenorganisation richteten sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der seine Entscheidung am 12. Mai 2000 verkündete (Szivárvány, Juhász & Palfy gegen Ungarn, Beschwerde 35419/97). In dieser Entscheidung erklärte der Gerichtshof die Beschwerde als offenkundig unbegründet und damit für unzulässig. Die Begründung des Gerichtshofs beschränkt sich auf die Feststellung, dass das Verbot der Mitgliedschaft von Personen unter 18 Jahren in Schwulen- (Rechte) Organisationen vom Gesetz vorgeschrieben würde, die gesetzmäßigen Ziele des Schutzes von Moralvorstellungen und der Rechte und Freiheiten anderer verfolgen würde, und dass die Schlussfolgerung (das Verbot) dem verfolgten Ziel angemessen wäre und deshalb vernünftigerweise als notwendig in einer demokratischen Gesellschaft angesehen werden könnte. Bloße Wiederholung der Kriterien, die ein Gesetz erfüllen muss, um im Einklang mit der Konvention zu stehen. Aber keine Gründe, warum diese Kriterien erfüllt werden müssen. Und darüber hinaus nahm der Gerichtshof sogar Abstand von seinem bisherigen Fallrecht (angefangen vom Handyside-Urteil 1976), in dem festgestellt wurde, dass eine Schlussfolgerung, um "als notwendig in einer demokratischen Gesellschaft" angemessen zu sein, es ein "dringendes soziales Bedürfnis" für die infrage kommende Schlussfolgerung und eine Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und den angestrebten Zielen geben müsse. In der gegenwärtigen Entscheidung hebt der Gerichtshof die Bedingung eines "dringenden sozialen Bedürfnisses" für die Schlussfolgerung auf und lässt eine Verhältnismäßigkeit ausreichend sein.

Die Entscheidung ist nicht nur ihrem Kernbereich dem Recht auf Versammlungsfreiheit, bedauerndswert (Artikel 11 Europäischen Menschenrechtskonvention) (zum Beispiel können jetzt LGBT-Jugendgruppen gesetzlich verboten werden!!) sondern ist auch eine schlechte Nachricht für die vier Fälle zum Mindestschutzalter, die gegenwärtig am Gerichtshof anhängig sind (einer aus dem Vereinigten Königreich und drei aus Österreich). Es scheint nicht klar zu sein, ob die Beschwerdeführer/innen auch ein Gleichstellungsargument vorgebracht (Artikel 14) aber trotzdem hinterlässt diese Entscheidung Furcht in Hinsicht auf die Fälle zum Mindestschutzalter, weil der Gerichtshof sich einerseits nicht an die Beweisführungen der Parteien gebunden fühlt und andererseits die Begründung des ungarischen Verfassungsgerichtshofs, nun durch den Europäischen Gerichtshof bestätigt, schmerzvoll an die herkömmlichen Urteilsprechungen erinnert, die vorgebracht wurden, um diskriminierende Bestimmungen zum Mindest

schutzalter zu verteidigen: dass Homosexualität das Ergebnis einer Entscheidung wäre, dass solch eine Entscheidung konkrete Gefahren für die Persönlichkeit, das spätere Leben und die soziale Anerkennung beinhalten würde, dass sie Konsequenzen hätte, die für den gesamten Rest des Lebens ertragen werden müssten und dass es deshalb Minderjährigen verboten werden müsste, solche möglicherweise gefährlichen Entscheidungen zu treffen ...

Ungarischer Verfassungsgerichtshof - Urteil 21/1996: 17. Mai 1996

Zum Mindestschutzalter bei Mitgliedschaft in homosexuallitätsorientierten Vereinigungen - Urteil

1. Das vom Staat vorgeschriebene Recht des Kindes auf Schutz und Fürsorge für eine angemessene körperliche, geistige und moralische Entwicklung (Artikel 67(1) der Verfassung) begründet die verfassungsmäßige Pflicht des Staates, die Entwicklung des Kindes zu schützen. Diese Pflicht des Staates dient als eine verfassungsmäßige Grundlage für die Gesetzgebung oder die Gerichte, das Kind - vorrangig in der Öffentlichkeit - in ihren/seinen Grundrechten einzuschränken, einschließlich des Rechts auf Versammlungsfreiheit, dass in Artikel 63 der Verfassung garantiert wird.

Artikel 67 der Verfassung bestimmt außerdem, dass der Staat das Kind davor beschützen muss - neben schädlichen Einflüssen auf seine/ihre Entwicklung - sich Gefahren auszusetzen, in deren Zusammenhang er/sie wegen seines/ihrer Alters (als mit körperlicher, geistiger, moralischer und sozialer Reife zusammenhängend angenommen) nicht in der Lage ist, sowohl die Möglichkeiten als auch die Folgen seiner/ihrer Wahlen für seine/ihre eigene Persönlichkeit, späteres Leben und soziale Anerkennung zu erfahren und einzuschätzen.

2. Auf der Grundlage des oben ausgeführten kann die Mitgliedschaft des Kindes in Vereinigungen, die "auf Homosexualität bezogen" sind, in Gesetzen oder durch Gerichtsentscheidungen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Die tatsächliche Einschränkung des Kindes bei der Ausübung seines/ihrer Rechts auf Versammlungsfreiheit muss der konkreten Gefahr angepasst sein, die die Entwicklung des Kindes in Gefahr bringt. Bei der Berücksichtigung, ob das Recht des Kindes auf Schutz für seine/ihre Entwicklung zu einer Einschränkung seines/ihrer Rechts auf Versammlungsfreiheit führen könnte, müssen das Alter des Kindes und die Eigenart der Versammlung gemeinsam und von den Gesichtspunkten aus beurteilt werden, ob das Kind in der Lage ist, die Wahlen in Verbindung mit seiner/ihrer Beziehung zur Homosexualität und die Konsequenzen seiner/ihrer Wahl für seine/ihre eigene Persön-

lichkeit, späteres Leben und soziale Anerkennung, einschließlich jener Konsequenzen, die sich aus der Mitgliedschaft in der infrage stehenden Vereinigung und der dort vorherrschenden öffentlichen Vorstellung vom Begriff der Homosexualität, ergeben könnten.

Begründung

(...)

Das erste Argument der Einschränkung - der Schutz der reifen Entscheidung, wie mit seiner/ihrer eigenen Homosexualität umzugehen ist - trifft natürlich nicht auf die/den Minderjährige/n zu, nur, weil es vom Rechtsschutz veranlasst ist. Die Notwendigkeit des Einschränkung des Rechts auf Versammlungsfreiheit, dass im Interesse homosexueller oder möglicher homosexueller Minderjähriger begründet wurde, trifft auch auf sie zu. Sie haben mit der Altersbeschränkung genauso im Interesse von Minderjährigen der gleichen Altersgruppe, die geschützt werden muss, einverstanden zu sein. Weil die Festlegung einer Altersgrenze für die Mitgliedschaft in erster Linie die verantwortliche und reife Entscheidung jener schützt, die die Konsequenzen ihrer Entscheidung ihr ganzes Leben lang ertragen werden.

ERKLÄRUNG AN DAS OSZE-TREFFEN ZUR UMSETZUNG VON FRAGEN MENSCHLICHER DIMENSION

Von Kurt Krickler

Vielen Dank, dass Sie mir die Gelegenheit geben, vor dieser Versammlung eine Ansprache im Namen des europäischen Regionalverbands des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands (ILGA) zu halten, einem Zusammenschluss von Organisationen, die für Gleichstellung und Gleichberechtigung für Lesben, Schwule, bisexuelle und transgener Menschen und gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung kämpfen. Die ILGA-Europa hat rund 160 Mitgliedsorganisationen in fast allen europäischen Staaten.

Die ILGA hat als eine NGO an der Menschlichen Dimension [Human Dimension] der OSZE seit dem Treffen 1991 in Moskau teilgenommen. Seit 1993 haben wir der Menschlichen Dimension mündliche Stellungnahmen vorgetragen, in denen wir über positive Entwicklungen in den teilnehmenden Staaten berichtet aber auch die damit nicht übereinstimmenden Staaten daran erinnern haben, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie nicht nur im Rahmen des OSZE-Prozesses, sondern auch unter dem Weltpakt für bürgerliche und politische Rechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention eingegangen sind.

Seit der Überprüfungs-konferenz im vergangenen Jahr in Wien können wir beobachten, dass einiger

recht bemerkenswerter und grundlegender Fortschritt insbesondere auf der europäischen Ebene gemacht worden ist:

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats verabschiedete zwei historische Berichte und Resolutionen. Am 30. Juni einen über die "Situation von Schwulen und Lesben und ihren Partner/innen in Hinsicht auf Asyl und Einwanderung in den Mitgliedstaaten des Europarats", in dem zur Anerkennung von Strafverfolgung aus Beweggründen sexueller Orientierung zwecks Asyl und zur Gewährung gleicher Aufenthaltsrechte für binationale gleichgeschlechtliche Paare wie für binationale heterosexuelle Paare aufgefordert wird. Gerade einmal vor einem Monat wurde am 26. September die andere Resolution - über die "Situation von Lesben und Schwulen in den Mitgliedsstaaten des Europarats" verabschiedet, in der alle 41 Mitgliedsstaaten aufgefordert werden, sexuelle Orientierung unter die verbotenen Beweggründe für Diskriminierung in der nationalen Gesetzgebung aufzunehmen; Homosexualität zwischen einvernehmlichen Erwachsenen für straffrei zu erklären, das gleiche Mindestschutzzalter für heterosexuelle und homosexuelle Handlungen zu befolgen und gleichgeschlechtliche Paare anzuerkennen, indem eine Gesetzgebung zur eingetragenen Partnerschaft vorgesehen wird.

Das ist in der Tat eine sehr weitreichende Empfehlung. Und vollkommen auf einer Linie mit jüngsten Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Im September letzten Jahres urteilte der Gerichtshof, dass das Verbot für Schwule und Lesben, in den britischen Streitkräften zu dienen, eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention ausmache und damit ähnliche Bestimmungen in Deutschland, Griechenland, Polen und der Türkei angefochten hat. Im Dezember 1999 urteilte der Gerichtshof, dass die Entscheidung eines portugiesischen Gerichts, einem Mann die Sorgerechte für seine Tochter wegen seiner Homosexualität abzuerkennen, auch eine Verletzung der Konvention darstellte. Und im Juli dieses Jahres urteilte der Gerichtshof, dass das vollständige Verbot im Vereinigten Königreich für homosexuelle Handlungen zwischen einvernehmlichen erwachsenen Männern im Fall, dass mehr als zwei Personen daran beteiligt seien, wiederum eine Verletzung der Konvention darstelle.

Auch auf der Ebene der Europäischen Union hat es einige sehr positive Entwicklungen innerhalb der letzten zwölf Monate gegeben. Am gleichen Tag der Eröffnung dieser Versammlung, am vergangenen Dienstag, verabschiedete der Rat der Sozialminister eine Richtlinie, um Diskriminierung aus verschiedenen Beweggründen, einschließlich sexueller Orientierung, in allen Hinsichten von Beschäftigung und Beruf zu verbieten. Innerhalb von drei Jahren werden jetzt alle fünfzehn Mitglieds-

staaten die Richtlinie in nationale Gesetze zur Antidiskriminierung umsetzen müssen. Und alle dreizehn Beitrittsstaaten werden diese Richtlinie auch umsetzen müssen, bevor sie Mitglied in der EU werden. Bei der gleichen Gelegenheit verabschiedete der Rat ein 6-Jahresprogramm, um Diskriminierung aus verschiedenen Beweggründen mit einem Haushalt von fast 100 Millionen Euro zu bekämpfen.

Vorher in diesem Monat legte der mit dem Entwurf einer Grundrechtecharta der Europäischen Union beauftragte Konvent seinen Entwurf dem Treffen des Europäischen Rats in Biarritz vor. Artikel 21 in diesem Entwurf schreibt das Verbot jeglicher Diskriminierung, die unter anderen Beweggründen auf sexueller Orientierung beruht, vor.

Die ILGA-Europa ist ganz klar mit allen diesen ausgesprochen positiven Entwicklungen auf der europäischen Ebene wirklich zufrieden. Deshalb sind wir der Meinung, dass es Zeit für die OSZE ist, sich auch gegen Diskriminierung aus den Beweggründen sexueller Orientierung in einer angemessenen Erklärung auszusprechen. Dieser Gesichtspunkt der Menschenrechte sollte nicht länger von irgendeinem öffentlichen Forum von Bedeutung unbeachtet bleiben.

Auch auf der nationalen Ebene können wir über einige positive Erfolge berichten. Ich möchte nur einige wenige, die wichtigsten, erwähnen. Aserbaidschan hob das vollständige Verbot von homosexuellen Beziehungen zwischen Männern auf, Armenien ging eine ähnliche Verpflichtung im Zusammenhang mit seinem Beitritt zum Europarat ein. Frankreich hat die Gesetzgebung zur eingetragenen Partnerschaft im vergangenen Oktober eingeführt und das niederländische Parlament stimmte letzten Monat dafür, sogar die herkömmliche Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare zugänglich zu machen.

Allerdings gibt es immer noch einige wenige Staaten, die es vorziehen, diese Entwicklungen und Resolutionen vollständig außer acht zu lassen und damit fortfahren, grundlegende Menschenrechte von Homosexuellen zu verletzen. Einer der schlimmsten Fälle unter allen OSZE-Staaten ist sicherlich Österreich, wo das diskriminierende Mindestschutzzalter weiterhin angewendet wird. Diesen Sommer hat der Fall eines zwanzig Jahre alten Mannes, der verurteilt wurde, weil er im Alter von neunzehn Jahren eine einvernehmliche sexuelle Beziehung mit einem anderen jungen Mann hatte, der fast siebzehn Jahre alt war, international Schlagzeilen gemacht. Über ähnliche Fälle ist in den vergangenen Monaten berichtet worden. Bei einem anderen Fall in Österreich kann der Missbrauch von Psychiatrie und Justiz gegenüber einem Homosexuellen, der gemäß dieser Bestimmung verurteilt wurde, nur mit dem Missbrauch in ehe

maligen sowjetischen Straflagern verglichen werden. Der Mann wurde zu einer einjährigen Gefängnisstrafe und aufgrund vorangegangener Verurteilungen zur Haft in einer Einrichtung für geistig behinderte Straftäter/innen verurteilt. Als das Gericht seine jährliche Überprüfung in Hinsicht auf die Notwendigkeit für eine Fortsetzung der Haft vornehmen musste, wurde die Haftverlängerung angeordnet, obgleich weder der Richter noch der Psychiater, der sein Sachverständigengutachten abgab, den Häftling von Angesicht zu Angesicht gesehen hatten.

Die Europäische Union versäumte eine einmalige Gelegenheit, diese Menschenrechtsverletzungen gegenüber Homosexuellen in diesem Sommer zu beenden, als es die vierzehn unterlassen haben, dies als eine Bedingung für die Aufhebung der Maßnahmen gegen die österreichische Regierung aufzuerlegen. Mit dieser Vorgehensweise hat die Europäische Union nicht nur diese Menschenrechtsverletzungen bestätigt und Österreich in seiner Position bestärkt, sondern auch den Eindruck erweckt, dass Menschenrechtsverletzungen gegenüber Homosexuellen eigentlich nicht zu den sogenannten gemeinsamen europäischen Werten gehören.

Österreich hat keine Notiz von zwei Empfehlungen des Europarats, fünf Resolutionen des Europäischen Parlaments, einer Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission und einer Aufforderung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen nach seiner Beratung von Österreichs drittem regelmäßigen Bericht, der gemäß Artikel 40 des Weltpakts für bürgerliche und politische Rechte vorgelegt worden war, die alle die Aufhebung dieser Strafrechtsbestimmung fordern, genommen.

Die Weigerung Österreichs, diese Menschenrechtsverletzungen zu beenden, ist eine Schande für Europa. Wir fordern Sie deshalb alle nachdrücklich auf, Druck auf Österreich auszuüben, um diese Missbräuche zu stoppen, das Straflager zu beenden und alle unverzüglich aus der Haft zu entlassen, die wegen dieses Gesetzes im Gefängnis sind, eine Forderung, die auch vom Europäischen Parlament schon bei zwei Gelegenheiten gestellt worden ist.

ISRAEL SENKT MINDESTSCHUTZALTER FÜR SCHWULEN SEX

Von Rex Wockner

Israel hat die Schutzaltersgrenze für schwulen Sex von 18 auf 16 Jahre in Übereinstimmung mit dem für Heterosexuelle gesenkt.

Das Strafgesetzbuch war im Juli geändert worden, aber die Änderung wurde nicht vor dem 01. November bekannt gegeben, als schwule Aktivist*innen erkannten, dass schwulen Jugendlichen

die Änderung nicht bewusst war.

Homosexuelle Beziehungen sind auch für 14 und 15 Jahre alte für rechtmäßig erklärt worden, solange ihre Sexualpartner/innen nicht älter als drei Jahre als sie selbst sind.

Viele europäische Nationen haben eine niedrigere Schutzaltersgrenze als Israel, einschließlich Malta, den Niederlanden, Portugal und Spanien (12); Deutschland, Island, Italien, San Marino und Slowenien (14) und die Tschechische Republik, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Polen, die Slowakei und Schweden (15), gemäß der der Knesset vorgelegten Zeugenaussage von dem Verband für Bürgerrechte in Israel und dem Homosexuellen- und Lesbenverband.